

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Bericht nach § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

Monatsbericht für November 2021

Wien, November 2021

1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 17. Juni 2020 und des Bundesrats vom 2. Juli 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBI. I Nr. 64/2020) am 7. Juli 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler („Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet.

Gemäß § 1 Abs. 4 leg. cit. hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Kulturausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Aus den Mitteln der „Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ werden an Künstlerinnen und Künstler, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen gewährt, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes hat sich der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Abwicklung der Sozialversicherunganstalt der Selbständigen (SVS) zu bedienen.

Die Richtlinie trat am 8. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge bearbeitet werden und Auszahlungen erfolgen können.

2 Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler ist es sicherzustellen, Künstlerinnen und Künstlern, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen sind, eine spezifische Unterstützung zukommen zu lassen, da sie von diesen Maßnahmen als erste betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden.

2.1 Ausgestaltung der Förderung

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 13. März 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 13. März 2020 keine Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls umfasst sind Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe von 6.000 Euro galt bis 7. Oktober 2020 für Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBI. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

2.2 Richtlinienänderungen im Jahr 2020

Durch die sich mit Anfang September 2020 verschärfende Covid-19-Situation kam es wieder vermehrt zu Einschränkungen und Absagen bei Veranstaltungen, künstlerischen Darbietungen und kulturellen Vermittlungstätigkeiten, was sich negativ auf die finanzielle Situation von Künstlerinnen und Künstlern auswirkte.

Im Ministerrat vom 7. Oktober 2020 hat die Bundesregierung daher beschlossen, die Höhe der Unterstützung aus der Überbrückungsfinanzierung auf maximal 10.000 Euro anzuheben. Personen, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, konnten eine Erhöhung beantragen. Die Beihilfe wurde weiterhin in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Die Erhöhung trat mit 7. Oktober 2020 in Kraft. Die dafür notwendigen Änderungen in der Richtlinie wurden wie im zugrundeliegenden Bundesgesetz vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen.

Mit 17. November 2020 wurde eine Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro eingeführt, die mit 7. Dezember 2020 auf 2.000 Euro aufgestockt wurde. Die dafür notwendigen Änderungen in der Richtlinie wurden wie im zugrundeliegenden Bundesgesetz vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen. Der Anspruch bestand nur, sofern kein Anspruch auf Umsatzersatz iSd der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBI. II Nr. 467/2020 bestand.

2.3 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2021

Die Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler wurde mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 146/2020 bis 31. Dezember 2021 verlängert und das Budgetvolumen von 90 auf 110 Mio. Euro angehoben.

Für die Antragstellung ab dem 15. Jänner 2021 konnten rückwirkend Anträge für das Jahr 2020 gestellt werden. Die maximale Beihilfenhöhe betrug 10.000 Euro und es mussten die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Richtlinie (vgl. Punkt 4 der Richtlinie bzw. die Darstellung in Kapitel 2.1. dieses Berichts) vorliegen.

Für Anträge für das Antragsjahr 2021 gelten die nachstehenden Voraussetzungen (vgl. Punkt 4 der Richtlinie).

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 1. November 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind. Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 1. November 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 1. November 2020 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 1. November 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die gemäß Pkt. 4.1. der Richtlinie für das Jahr 2020 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

Auch im Jahr 2021 bestand die Möglichkeit eine Lockdown-Kompensation für die Monate November/Dezember 2020 zu beantragen.

Mit der Änderung der Richtlinie, die mit 22. Februar 2021 in Kraft getreten ist und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen wurde, wurde eine weitere Lockdown-Kompensation für die Monate Jänner/Februar 2021 in Höhe von 1.000 Euro geschaffen. Zugleich wurde die Antragsmöglichkeit für einen regulären Zuschuss bis 30. Juni 2021 verlängert und die Zuschusshöhe für 2021 ab 1. April 2021 auf 6.000 Euro erhöht.

Die weitere Richtlinienänderung – Inkrafttretung mit 1. April 2021 – sah eine abermalige Lockdownkompensation für März/April 2021 in Höhe von 1.000 Euro vor.

Die Dotierung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wurde mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2021 von bis zu 120 Mio. Euro auf bis zu 140 Mio. Euro erhöht.

Künstlerinnen und Künstler, die nach wie vor von der Corona-Krise betroffen sind, können seit 1. August 2021 für das dritte Quartal 2021 einen Betrag von 600 Euro pro Monat, insgesamt also 1.800 Euro beantragen. Die erforderliche Änderung der Richtlinien erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und trat am 1. August 2021 in Kraft. Dafür wurde die Dotierung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2021 auf bis zu 150 Mio. Euro erhöht.

Alle übrigen Antragsmöglichkeiten für Beihilfen und Lockdown-Kompensationen sind mit 30. Juni 2021 ausgelaufen.

Mit 6. Dezember 2021 kann für die Monate November und Dezember 2021 eine weitere Beihilfe in der Höhe von 2.000 Euro beantragt werden. Die Verlängerung der Beihilfe für das Jahr 2022 und die Aufstockung der Dotierung auf 175 Mio. Euro befindet sich derzeit im Gesetzwerdungsprozess.

2.4 Abwicklung der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Gemäß § 189a ff GSVG ist die SVS auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig, das u.a. eine Beratungsfunktion hat. Dies war neben den verfügbaren Ressourcen und Daten ein Grund, die SVS als Abwicklungsstelle für die Überbrückungsfinanzierung auszuwählen.

Anträge können elektronisch mittels Formular eingereicht werden und sind – nach Maßgabe der budgetären Bedeckung und der Ausgestaltung der zu Grunde liegenden Richtlinien – bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt vier bis fünf Werkstage.

2.5 Information für Antragstellerinnen und Antragsteller

Die SVS hat auf ihrer Website umfassende Informationen zur Antragstellung in Form von Fragen und Antworten bereitgestellt. Die zugrundeliegende Richtlinie wird sowohl auf der Website der SVS als auch auf jener des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlicht. Zusätzlich können Anfragen an das Servicecenter der SVS gerichtet werden.

3 Anträge und Auszahlungen im November 2021

	30. Nov. 2021	Gesamt (07/2020 – 11/2021)
Zusagen (=Auszahlungen)	153	51.473
Ablehnungen	40	2.371
Anträge in Abklärung*	279	-
Auszahlungen in TEUR	272	136.164

* jeweils Angabe zum Monatsletzten, keine Kumulierung

Von Juli 2020 bis inklusive November 2021 erhielten insgesamt 9.606 Personen mindestens eine bzw. neun Auszahlungen der SVS Überbrückungsfinanzierung:

- Erstbetrag in Höhe von 6.000 Euro bzw. ab 7. Oktober 2020 in Höhe von 10.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds)
- Erhöhungsbetrag von 4.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds, nur für Anträge vor dem 7. Oktober 2020 relevant)
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro bzw. ab 7. Dezember 2020 in Höhe von 2.000 Euro
- ggf. Erhöhungsbetrag der Lockdown-Kompensation von 700 Euro (falls die bereits geleistete Lockdown-Kompensation noch nicht die Erhöhung beinhaltet hat)
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 1. Quartal 2021
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für die Monate Jänner/Februar 2021
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 2. Quartal 2021
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für die Monate März/April 2021
- Beihilfe 2021 in Höhe von 1.800 Euro für das 3. Quartal 2021, Beantragung war bis 31. Oktober 2021 möglich; derzeit findet die Abarbeitung der noch offenen Anträge statt
- Beihilfe für November und Dezember 2021 in Höhe von 2.000 Euro; Beantragung seit 6. Dezember 2021 möglich
- Alle übrigen Antragsmöglichkeiten für Beihilfen und Lockdown-Kompensationen sind mit 30. Juni 2021 ausgelaufen.

Die durchschnittlich ausbezahlte Förderung pro Person für den Zeitraum Juli 2020 bis 30. November 2021 beträgt 14.174,81 Euro.

Im November 2021 wurden 5 Anträge auf Grund des Bezugs von Geldern aus dem Härtefallfonds abgelehnt (siehe 2.1, Ausgestaltung der Förderung) abgelehnt. Dies stellt mit insgesamt 541 Fällen nach den fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen den zweithäufigsten Grund für eine Ablehnung dar.

3.1 Geschlechterspezifische Darstellung

Das Verhältnis Frauen zu Männer bei den positiv erledigten Anträgen beträgt im November 48% zu 52%. Über den gesamten Betrachtungszeitraum Juli 2020 bis November 2021 beträgt das Verhältnis Frauen zu Männer 41% zu 59%.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der positiv erledigten Anträge der Monate Juli 2020 bis November 2021 nach Frauen und Männern.

	Juli 2020		August 2020		September 2020		Oktober 2020	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	2.036	9.861	546	2.633	333	1.627	1.665	7.496
Frauen	1.419	7.162	389	1.941	235	1.164	1.098	5.001
Summe	3.455	17.023	935	4.574	568	2.791	2.763	12.497

	November 2020		Dezember 2020		Jänner 2021		Februar 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	Anzahl	in TEUR	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	3.206	9.247	2.490	1.591	4.553	7.901	4.626	8.929
Frauen	2.224	6.448	1.705	1.135	3.353	5.491	3.183	6.047
Summe	5.430	15.695	4.195	2.726	7.906	13.392	7.807	14.976

	März 2021		April 2021		Mai 2021		Juni 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	Anzahl	in TEUR	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	3.239	5.751	5.281	1.214	2.949	10.130	1.476	3.230
Frauen	2.318	4.019	3.538	1.034	2.437	6.882	1.055	2.283
Summe	5.557	9.770	8.819	2.248	5.386	18.175	2.531	5.513

	Juli 2021		August 2021		September 2021		Oktober 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	324	895	698	1.235	364	654	1.097	1.954
Frauen	264	713	558	1.003	314	558	667	1.182
Summe	588	1.608	1.256	2.238	678	1.212	1.764	3.136

	November 2021	
	Anzahl	in TEUR
Männer	80	142
Frauen	73	130
Summe	153	272

3.2 Darstellung nach Bundesland

Bei der Auswertung nach Bundesland – ebenfalls bezogen auf die positiv erledigten Anträge – entfallen 65% auf Wien.



